



FRAGEBOGEN

Teilrevision Steuergesetz und Teilrevision Wirtschaftsentwicklungsgesetz

Absender: SVP des Kantons Graubündens

Adresse: Via Ruegna 2, 7016 Trin Mulin

Tel / E-Mail: sekretariat@svp-gr.ch

Datum: 09.04.2024

Teil 1: Vernehmlassung Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000).

A. Verwendungsabsicht Kantonsanteil

1. Unterstützen Sie die Absicht der Regierung, den Kantonsanteil an den potenziellen Zusatzerträgen aus der OECD-Mindeststeuer vorrangig für standortfördernde Massnahmen zu verwenden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die eingeführte OECD-Mindeststeuer ist letztlich eine vom Ausland der Schweiz aufgezwungene Steuer. Die Schweiz konnte sich dem neuen internationalen Steuersystem und der unausweichlichen Höherbesteuerung der betroffenen Unternehmen nicht entziehen.

Die Schweizer Steuerhoheit wird durch die OECD massiv geschwächt. Die OECD-Mindeststeuer verschlechtert die Standortattraktivität des Kantons Graubündens und der Schweiz für grosse, internationale Firmen. Diese Standortattraktivität hat in den vergangenen Jahren wesentlich zum Wohlstand im Kanton Graubünden beigetragen.

Dass die Einnahmen wie im Erläuterungsbericht ausgeführt "vollumfänglich" für die Standortförderung zweckgebunden sein sollen, wird abgelehnt. Die Ergänzungssteuern sollen analog zu den weiteren Fiskaleinnahmen im Grundsatz dem allgemeinen Kantonshaushalt zugeführt und nicht durch eine Zweckbindung reserviert werden. Dass jährlich nicht mehr QRTC-Förderungen ausgerichtet als Ergänzungssteuern eingenommen werden sollen, wird mit Blick auf die jährliche haushaltsneutrale Umsetzung unterstützt.

Falls nein:

(Bitte kurze Erläuterung und Begründung)

B. Aufteilung Kanton / Gemeinden ohne Zweckbindung für Gemeinden

2. Sind Sie einverstanden mit der Aufteilung der potenziellen Zusatzerträge aus der OECD-Mindeststeuer von 75 % Kanton und 25 % Gemeinden (analog zur Aufteilung zwischen Kantonen von 75 % und Bund 25 %) und der Gemeindebeteiligung ohne Zweckbindung?

Ja Nein

Bemerkungen:

Der Vorschlag der Regierung in Bezug auf die Aufteilung der potenziellen Zusatzerträge aus der OECD-Mindeststeuer wird **nicht** unterstützt. Dass keine Zweckbindung erfolgen soll, wird unterstützt, da die Erträge analog zu den übrigen Fiskaleinnahmen dem allgemeinen Finanzhaushalt zugeführt werden sollen.

Falls nein:

Der Gewinnsteuersatz beträgt für den Kanton und die Gemeinden in Graubünden je 4,5 Prozent, was zusammen mit dem Bund und den Landeskirchen letztendlich einen Satz von 14,77 Prozent ergibt. Die Anteile des Kantons und der Gemeinden sind demnach gleich hoch, was auch nach der Einführung der OECD-Mindeststeuer so beibehalten wird. Wenn nun für Unternehmen mit einem Umsatz über 750 Millionen Euro eine neue Zusatzsteuer erhoben wird, ist nicht erkennbar, weshalb dieser Teil nicht ebenfalls zu gleichen Teilen dem Kanton und den Gemeinden zufallen sollte. Die Gemeinden und der Kanton sind zudem gleichermassen von allfälligen Steuerentlastungen betroffen und auch gleichermassen Verursachende für eine allfällige Besteuerung unter der Schwelle von 15 Prozent.

Bei der Verwendung der Mittel im Rahmen der Standortförderung ist zudem zu beachten, dass die Förderinstrumente des Kantons insbesondere grosse Unternehmungen in relativ geringer Anzahl begünstigen werden - die Gemeinden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auch die Rahmenbedingungen vor Ort und nach eigenem Ermessen für die kleineren und mittleren Betriebe verbessern und attraktiver gestalten können. **Die Aufteilung soll deshalb zu 50 Prozent an den Kanton und zu 50 Prozent an die Gemeinden erfolgen.**

C. Verteilschlüssel Gemeinden

3. Sind Sie einverstanden mit der Verteilung der potenziellen Zusatzerträge aus der OECD Mindeststeuer auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Gewinnsteuern der juristischen Personen?

Ja Nein

Bemerkungen:

Falls nein:

(Bitte kurze Erläuterung und Begründung)

D. Weitere Bemerkungen

4. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

Nein

Teil 2: Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100)

A. Instrument

1. Befürworten Sie grundsätzlich die Einführung des Instruments der qualifizierenden Steuergutschrift QRTC mit dem Ziel des Erhalts bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Standortattraktivität des Kantons Graubünden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Zusatzsteuern aus der OECD-Mindeststeuer sind eine wesentliche Zusatzbelastung für grosse, internationale Unternehmen und verschlechtern die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität des Kantons Graubündens im kantonalen und globalen Vergleich.

Die qualifizierende Steuergutschrift QRTC ist ein geeignetes Mittel, um den Nachteil aus der OECD-Mindeststeuer teilweise abzufedern, weil der QRTC (Qualified Refundable Tax Credits) von der OECD zugelassen ist.

Der Begriff QRTC entstammt den OECD-Mindeststeuervorschriften. Dieser Begriff ist enger gefasst als der Begriff qualifizierende Steuergutschriften. Der QRTC umfasst nur Steuergutschriften, die innerhalb von 4 Jahren verrechnet oder ausbezahlt werden. Der Begriff qualifizierende Steuergutschrift hingegen ist als Überbegriff geeignet, auch neue, anders geartete Steuergutschriften zuzulassen. Daher empfehlen wir, in Art 4a GWE auf die Gleichstellung von qualifizierenden Steuergutschriften mit QRTC zu verzichten und stattdessen den Begriff der qualifizierenden Steuergutschriften zu verwenden.

In der Verordnung sollten die Förderinstrumente aufgelistet werden, welche unter dem Begriff qualifizierende Steuergutschriften subsumiert werden können. Allfällige neue, von der OECD zugelassene Steuergutschriften könnten somit später ohne Anpassung des GWE übernommen werden.

Falls nein:

(Bitte kurze Erläuterung und Begründung)

B. Fördertatbestände

2. Befürworten Sie die Fördertatbestände "Erhöhung der Wertschöpfung", "Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation" sowie "Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit"?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die im Gesetzesvorschlag definierten Förderbereiche sind geeignet, volkswirtschaftlich erwünschte unternehmerische Massnahmen zu fördern. Die steuerliche Begünstigung von Forschung und Entwicklung (F&E) sowie Innovation soll die Innovationskraft im Kanton Graubünden stärken und somit zukunftssträchtige Unternehmen unterstützen. Die steuerliche Unterstützung von Investitionen in die ökologische Nachhaltigkeit soll auch dem ökologischen Aspekt Rechnung tragen und die Unternehmen unterstützen ihre Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Die Unterstützung des Tatbestandes "Erhöhung der Wertschöpfung" ist breit gefasst und ermöglicht die Unterstützung volkswirtschaftlich bedeutender Projekte wie Expansion, Aufbau und Ansiedlung, sofern diese einen bedeutenden Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton leisten.

Im Erläuterungsbericht werden im Bereich F&E und Innovation Massnahmen als förderungswürdig bezeichnet, sofern diese einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung der F&E und Innovation leisten. Wichtig ist, dass unter förderberechtigte F&E und Innovation nicht nur die Stärkung von F&E und Innovation definiert als Aufstockung der Personalressourcen, Erhöhung der Investitionen in innovative Anlagen/Prozesse oder die Intensivierung der Auftragsforschung zu verstehen sind.

Auch laufende F&E und Innovationsausgaben sollen unterstützt werden ohne dass die Ausgaben erhöht werden oder die Personalressourcen aufgestockt werden. Grund dafür ist, dass auch neue Projekte mit den bestehenden Ressourcen und im bisherigen Budget Wertschöpfung generieren. Daher sollen alle Ausgaben in F&E und Innovation unterstützt werden, unabhängig davon, ob sie erhöht werden oder die Personalressourcen aufgestockt werden (analog dem in der Schweiz geltenden STAF-Regelwerk). Dies ist in der Botschaft und Verordnung zu präzisieren.

Falls nein:

(Bitte kurze Erläuterung und Begründung)

C. Gemeindebeteiligung an qualifizierenden Steuergutschriften QRTC

3. Befürworten Sie die Beteiligung der Gemeinden an qualifizierenden Steuergutschriften QRTC entsprechend den Steuererleichterungen gemäss Art. 5 StG sowie eine möglichst weitgehende Verrechnung mit Steuerschulden der betreffenden Unternehmen und der vollständigen Übernahme von allfälligen Barauszahlungen durch den Kanton?

Ja Nein

Bemerkungen:

Es ist sinnvoll, dass jene Gemeinden die qualifizierenden Steuergutschriften mittragen, welche auch die Steuererleichterungen mitfinanzieren.

Die Verrechnung der Steuergutschriften mit Steuerschulden ist Voraussetzung, damit die Steuergutschriften von der OECD anerkannt werden. Die Barauszahlung eines allfälligen Überschusses (nach Verrechnung mit Steuerschulden) wird auch von der OECD gefordert.

Falls nein:

(Bitte kurze Erläuterung und Begründung)

D. Weitere Bemerkungen

4. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

nein
